



Staatsanwaltschaft Bochum

Staatsanwaltschaft Bochum, 44782 Bochum

Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann
Lohweg 26
45665 Recklinghausen

44787 Bochum
Postfach: 102449
Telefon:
(0234) 967 - 0
Durchwahl:
(0234) 967 - 2542
Telefax:
(0234) 967 - 25 87

Geschäfts - Nr.:

37 Js 476/02

(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)

Datum: 16.08.2005

Betr.:
Strafsache
gegen Sie

Anlg.:
1 Entscheidung mit Rechtskraftvermerk

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

die Anlage wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Auf Anordnung


(Kesting)

Justizfachangestellte



394
Rechtskräftig seit: 20.05.2004
Recklinghausen, 11. JUNI 2004

Eingegangen am 28.05.2004
Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 28
(Stegemann)
Justizsekretärin

(Stegemann)
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n

Rainer Karl Heinz H o f f m a n n,
geboren am 12.2.1964 in Recklinghausen,
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,
Staatsangehörigkeit deutsch, ledig,

w e g e n

Beleidigung

hat das Amtsgericht Recklinghausen
in der Sitzung vom 12.05.2004,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Tamm
als Richterin,

Oberamtsanwalt Holtmann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Schmidt
als Verteidiger,

Rechtsanwalt Dr. Gigerl
als Nebenklägervertreter,

Justizangestellte Baumeister
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Der Nebenkläger hat seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten vorgeworfen, am 02.04.2002 eine Beleidigung begangen zu haben, in dem er auf seiner Homepage unter www.rh26-de in einem Forum folgenden Text veröffentlichte: „Auf besonderen Wunsch wird der Solaranbieter, der 1996 die Solaranlage bei mir installiert hat, nun namentlich unter „MySolar“ erwähnt. Er wirbt nach wie vor mit 20 Jahren Erfahrung im Solarbereich im aktuellen Branchenbuch 2002/2003. Eine mögliche Betrugsstrafanzeige ist leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit 01.10.2001 verjährt ist, wie die Staatsanwaltschaft Essen heute mitgeteilt hat. Der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt. Es gibt aber auch noch andere Möglichkeiten vor diesem Solaranbieter andere potentielle Solarkunden zu schützen.“

Die namentliche Erwähnung des Geschädigten Hans Dieter Grosse Büning erfolgt sodann unter „MySolar“.

Der Inhalt des im Internet veröffentlichten Textes ist unstrittig.

Der Betroffene hat sich im Jahr 1996 von dem Zeugen Grosse Büning eine Solaranlage in seinem Neubau installieren lassen und nach deren Einbau festgestellt, daß sich unter anderem die wirtschaftlichen Erwartungen, die er daran geknüpft hat, nicht erfüllt haben. Dies führte er auf falsche Werbung und Täuschung durch den Zeugen Grosse Büning zurück. Seither sind mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen den Parteien geführt worden.

Unter anderen ist gegen den Angeklagten am 25.06.2002 ein Anerkenntnisurteil des LG Bochum - 1 O 343/02 - ergangen mit folgendem Inhalt:

„Der Beklagte wird verurteilt,

a)

es zu unterlassen, gegenüber Dritten, insbesondere auch in der Öffentlichkeit und im Internet, im Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Einbau und der Werbung von Solaranlagen im Bereich der Wohnbebauung zu behaupten, der Kläger verhalte sich betrügerisch oder habe sich betrügerisch verhalten und er berate unseriös.

b)

für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von 50.000,- Euro, ersatzweise 2 Monate Ordnungshaft angedroht.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, seine ins Internet, insbesondere über die Homepage www. rh26.de gestellten Behauptungen, der Kläger verhalte sich oder habe sich im Zusammenhang mit Solaranlagen betrügerisch verhalten und berate unseriös bzw. habe unseriös beraten, durch schriftliche Erklärung an jeweils gleicher Stelle im Internet zu widerrufen.“

Am 28.10.2002 ist ein Zwangsgeld von 2.000,- Euro gegen ihn erlassen worden, da er gegen die Widerrufs- und Unterlassungspflichten verstoßen hat. Durch Beschluß des OLG Hamm - 28 W 113/02 - ist die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen worden.


Am 02.04.2002 hat der Angeklagte bei der Staatsanwaltschaft Essen Strafanzeige wegen Betruges gegen den Zeugen Grosse Büning bei dem Eildienststaatsanwalt gestellt und die mündliche Auskunft erhalten, das Verjährung eingetreten sei. Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Essen allerdings Ermittlungen gegen den Zeugen Grosse Büning zu dem Aktenzeichen 15 Js 386/03 aufgenommen, da wegen der Zahlung der Restlohnforderung im Jahr 200⁰ noch keine Verjährung eingetreten war. Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die von dem Angeklagten im Internet veröffentlichte Passage erfüllt nicht den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB. Die ersten 3 Sätze dieses Textes enthalten Tatsachenmitteilungen, die keine Kundgabe der eigenen Mißachtung oder Nichtachtung enthalten. Der 4. Satz („der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt“) ist eine Meinungsäußerung des Betroffenen. Grundsätzlich hat jeder Bürger das Recht, Strafanzeigen gegen andere zu erstatten, wenn er den zur Anzeige gebrachten Sachverhalt zutreffend darstellt. Ob diese Anzeigen dann tatsächlich einen Straftatbestand erfüllen, kann der Bürger als juristischer Laie nicht beurteilen. Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft Essen aufgrund eines neu festgestellten Verjährungszeitpunktes die Ermittlungen gegen den Zeugen Grosse Büning aufgenommen. Eine Beleidigung

ist hierin ebensowenig zu sehen wie in dem folgenden Satz („Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, vor diesem Solaranbieter andere potentielle Solarkunden zu schützen.“). Der Angeklagte war mit der Leistung des Zeugen Grosse Büning nicht zufrieden und hat hiermit andere Kunden vor der gewerblichen Leistung des Zeugen Grosse Büning schützen wollen. Hierin ist aber kein beleidigender Angriff gegen die Persönlichkeit des Geschädigten wegen der Leistung enthalten. Dem Angeklagten ist es durchaus möglich, ohne strafrechtliche Folgen vor den Leistungen eines anderen „schützen“ zu wollen, wenn er hiermit nicht einverstanden ist. Anders sieht die zivilrechtliche Seite aus, wenn er schuldhaft geschäftsschädigend tätig wird. Insoweit ist - wie bereits ausgeführt ist - ein entsprechendes Anerkenntnisurteil gegen den Angeklagten erlassen worden.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen mit der Kostenfolge aus § 467 StPO freizusprechen.

Der Nebenkläger hat seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen.


Tamm